



GOLFCLUB HOF e.V.

Satzung

(Stand 15. März 2018)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Organe des Clubs	4
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Sonstige Vorschriften	6
§ 11	Veröffentlichungen	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Hof. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Golfclub Hof e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hof-Gattendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (Vgl. auch § 11).
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Anneliese Schuster Stiftung Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Club hat folgende Mitgliedsarten:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
 - c) Mitglieder auf Zeit,
 - d) auswärtige Mitglieder,
 - e) fördernde Mitglieder,
 - f) Ehrenmitglieder,
 - g) Zweitmitglieder.
6. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

7. Als Mitglieder auf Zeit können natürliche Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für ein Kalenderjahr.
Über die Aufnahme der unter § 3 Abs. 5. c) genannten Mitglieder in eine andere Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
8. Personen, deren Lebensmittelpunkt mehr als 100 km von Hof/Saale entfernt liegt und die auch keinen zweiten Wohnsitz innerhalb dieser Entfernung haben, können als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.
9. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen.
10. Personen, welche Mitglied in einem anderen europäischen Golfclub sind, können eine Zweitmitgliedschaft erwerben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er wird wirksam auf das Ende des Kalenderjahrs. Erfolgt der Austritt nach dem 15. November, so ist für das folgende Kalenderjahr noch der halbe Beitrag zu entrichten.
 - b. durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied nach Ermessen des Vorstands durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat.
 - c. durch Streichung als Mitglied aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung - davon einmal durch eingeschriebenen Brief - nicht nachkommt.
 - d. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, durch den die Übernahme eines unter § 3 Ziffer 5. c) genannten Mitglieds in eine andere Mitgliedsart abgelehnt wird.
2. Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist nach Bekanntgabe des Beschlusses an das betreffende Mitglied zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit, und zwar endgültig.
3. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Beiträge wird durch Austritt, Ausschluss oder Streichung nicht berührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sowohl Aufnahmegebühr als auch Mitgliederbeiträge dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.
Der jährliche Clubbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr, spätestens zum 31.3. eines Jahres festgelegt. Dieser Beitrag ist bis spätestens 31.1. des betreffenden Mitgliedsjahres zu entrichten. Die Spielberechtigung kann von fristgerechter Zahlung des Beitrags abhängig gemacht werden. Bei einer Erhöhung erfolgt eine Nachentrichtung innerhalb eines Monats, bei einer Herabsetzung eine Rückzahlung innerhalb eines Monats.

Erfolgt die Aufnahme in den Club nach dem 1.8. eines Jahres, so ist für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Verein bzw. seinen Ausschüssen erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind:
 - a) der Vorstand (§ 8),
 - b) die Mitgliederversammlung (§9).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus höchstens sieben weiteren Mitgliedern, von denen je ein Mitglied das Amt des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Platzwarts, des Sportwarts, des Gebäude- und Gastronomiewarts, des Gesellschaftswarts und des Jugendwarts zu führen hat.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wenn nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann offene Wahl erfolgen.

Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- oder wiederbestellt worden ist.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden (siehe § 9 1.). Als gewählt gilt, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist, wenn es der Vorstand für notwendig hält, auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Zuteilung der Ämter auf die Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er kann die Abwicklung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer oder einer geschäftsführenden Gesellschaft übertragen. Diese brauchen nicht Clubmitglieder zu sein.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit die Satzung nicht Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt. Er faßt seine Beschlüsse in formlos nur vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufenen Sitzungen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Auch in Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung einholen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch einen an den Vorstand zu richtenden Antrag verlangt wird. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen; falls nichts anderes bestimmt ist, haben diese nur beratende Funktionen.

3. Der Club wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von Kassenprüfern,
 - c) Fragen, die aus sonstigen Gründen der Mitgliederversammlung unterbreitet werden,
 - d) den Haushaltsplan und Jahresabschluss,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Berufung gegen einen Ausschlussentscheid gem. § 4 Abs. 2,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Clubs,
 - i) jährlichen Clubbeitrag.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres einzuberufen.

Sie nimmt insbesondere den Geschäftsbericht und den Haushaltsplan entgegen, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei diejenigen Mitglieder, die über eine entsprechende technische Einrichtung verfügen, auch per Telefax oder Email eingeladen werden können (Einladung in Textform gemäß § 126 b BGB). Sie hat mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn der Vorstand damit einverstanden ist. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Frankenpost erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit Stimmenmehrheit.

Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

6. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für eine Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

7. Soll über eine Auflösung des Clubs entschieden werden, ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Für eine Entscheidung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.

§ 10 Sonstige Vorschriften

Der Club erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Wenn ein Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Club Sach- oder Geldwerte leihweise zur Verfügung gestellt hat, werden auch nach Auflösung des Clubs diese Sach- und Geldwerte zurückgegeben oder mit keinem höheren als dem ursprünglichen Nominalwert erstattet.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club ist Mitglied im Bayerischen Golfverband e.V. und dem Deutschen Golfverband.

§ 11 Veröffentlichungen

Vereinsrechtliche Veröffentlichungen des Clubs erfolgen, soweit erforderlich, in der Frankenpost.

Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung sind berechtigt, anstelle oder neben der Frankenpost eine andere Zeitung oder auch das Internet für die Veröffentlichung zu bestimmen.

- Ende der Satzung -